

Erklärungen vor dem Hintergrund der EU-Sanktionspakete gegen Russland

1. Es wird versichert, dass an dem antragstellenden Unternehmen (sowie auch an Investor und Nutzer der zu fördernden Maßnahme) keine in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft oder unter öffentlicher Kontrolle befinden, unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Ein Verstoß gegen Art. 5I der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (in der jeweils geltenden Fassung) liegt nicht vor.
2. Es wird ferner versichert, dass an dem antragstellenden Unternehmen (sowie auch an Investor und Nutzer der zu fördernden Maßnahme) keine der in Anhang I VO (EU) Nr. 269/2014 (in der jeweils geltenden Fassung) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder die dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 VO (EU) Nr. 269/2014 (in der jeweils geltenden Fassung) liegt nicht vor.
3. Es ist bekannt, dass die Förderung unter dem Vorbehalt des Widerrufs des Bewilligungsbescheides und einer Rückforderung für den Fall eines Verstoßes gegen das Verbot des Art. 5I VO (EU) Nr. 833/2014 (in der jeweils geltenden Fassung) oder eines Verstoßes gegen Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Anhang I VO (EU) Nr. 269/2014 (in der jeweils geltenden Fassung) steht.

.....
Unternehmen

.....

.....
Adresse

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen zu den Auswirkungen der EU-Sanktionspakete gegen Russland auf die Regionalförderung (Stand 09.11.2023)

Die EU hat als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der am 24. Februar 2022 begonnen hat, zahlreiche Sanktionen gegen Russland verhängt, die teilweise auch Auswirkungen auf die Regionalförderung haben. Insbesondere Artikel 5I der VO (EU) Nr. 833/2014 und Art. 2 Abs. 2 VO (EU) Nr. 269/2014 sind von den antragstellenden Unternehmen zu beachten.

1. Artikel 5I der VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren lautet:

(1) Es ist verboten, in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft oder unter öffentlicher Kontrolle befinden, unmittelbar oder mittelbar zu unterstützen, einschließlich durch Finanzmittel und Finanzhilfen, oder ihnen sonstige Vorteile im Rahmen eines Unions- oder Euratom-Programms oder eines nationalen Programms eines Mitgliedstaats oder im Rahmen von Verträgen im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046¹ zu verschaffen.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für

- a) humanitäre Zwecke, Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen,
- b) Pflanzenschutz- und Veterinärprogramme,
- c) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen und im Rahmen des Übereinkommens über den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor,
- d) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,
- e) Mobilitäts- und Austauschmaßnahmen für Einzelpersonen und direkte Kontakte zwischen den Menschen,
- f) Klima- und Umweltprogramme, mit Ausnahme von Unterstützung im Kontext Forschung und Innovation,
- g) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

2. Art. 2 Abs. 2 VO (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen lautet:

(2) Den in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder den dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.

3. Vor dem Hintergrund der EU-Sanktionspakete ist im Rahmen der Regionalförderung sicherzustellen, dass nicht gegen Art. 5I der VO (EU) Nr. 833/2014 sowie Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Anhang I der VO (EU) Nr. 269/2014 verstoßen wird. Es sind entsprechende Eigenerklärungen der Unternehmen zur Einhaltung der genannten Vorschriften erforderlich. Dies gilt für die Regionalförderung im Rahmen der BRF, der GRW und EFRE.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).